

16. Evangelische Landessynode

Beilage 56

Ausgegeben im Juli 2023

Entwurf des Rechtsausschusses

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

§ 25 des Kirchenverfassungsgesetzes vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2022 (Abl. 70 S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1, Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „verkündigt“ jeweils durch das Wort „verkündet“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:
„das nach Maßgabe einer Verordnung des Oberkirchenrats geführt wird.“
3. Absatz 3a wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit diesem Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass Gesetze künftig auch auf nicht papiergebundene Weise in elektronischer Form verkündet werden können.

Die Umstellung auf eine elektronische Verkündung von Gesetzen bedarf der Änderung von § 25 Absatz 3 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz, da die bisher vorgesehene Verkündung im kirchlichen Amtsblatt nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm auf ein papiergebundenes Format beschränkt ist.

Aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten ist im Zuge der Digitalisierung eine Änderung der Nutzergewohnheiten zu beobachten; der Inhalt von Gesetzen wird inzwischen vermehrt elektronisch abgerufen. Auch in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg werden diese Veränderungen wahrgenommen.

Der Zugang zu den Gesetzesinhalten muss grundsätzlich für jedermann unter dem Aspekt der förmlichen Zugänglichkeit der Öffentlichkeit und einer verlässlichen Kenntnisnahme vom Inhalt der Gesetzestexte sichergestellt werden.

Eine digitale Bekanntgabe kann einen orts- und zeitunabhängigen Zugang zu Gesetzen eröffnen. Zudem wird ein barrierefreier Zugang zum Recht ermöglicht. Eine einfache Skalierung der Textgröße kann vielen Menschen den Zugang deutlich erleichtern.

Daneben sprechen ökologische und ökonomische Argumente für die Möglichkeit einer Verkündung in elektronischer Form. Neben der erheblichen Einsparung von Ressourcen sind auch geringere Kosten maßgebend.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Zu Nummer 1

Mit dieser Regelung wird der Wortlaut an die allgemeingebräuchliche Terminologie der Verkündung von Gesetzen angepasst.

Zu Nummer 2

Der in § 25 Absatz 3 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz vorgenommene Zusatz dient im Wesentlichen dazu, das Amtsblatt von seiner traditionellen Papierform zu lösen und durch eine Verordnung des Oberkirchenrats eine elektronische Form der Verkündung von Gesetzen zu ermöglichen.

Die von der Landessynode beschlossenen Gesetze werden vom Landesbischof ausgefertigt und im kirchlichen Amtsblatt verkündet (§ 25 Absatz 3 Satz 1 Kirchenverfassungsgesetz). Die Norm gebietet somit die Bekanntgabe des Inhalts der ausgefertigten Gesetze in einem allgemein zugänglichen Publikationsorgan der Landeskirche, dem Amtsblatt.

Die derzeit allein verbindliche Papierfassung des Amtsblattes soll abgelöst werden können und die Verkündung auf einer digitalen Verkündungsplattform ermöglicht werden.

Die digitale Bekanntgabe eröffnet einen orts- und zeitunabhängigen Zugang zum Recht. Sie wird den aktuellen Nutzergewohnheiten der Rechtsanwender gerecht und führt zudem zu geringeren Informationskosten. Durch den Wegfall von Druck und Transport des gedruckten Amtsblattes können Energie, natürliche Ressourcen und Treibhausgasemissionen eingespart werden.

Der nicht auf den aktuellen Stand der Technik beschränkte Ausgestaltungsvorbehalt vermeidet bewusst die Charakterisierung der Verkündung mit dem Begriff „elektronisch“ und befähigt damit dauerhaft, auf zukünftige (technische) Entwicklungen zu reagieren. Dem Oberkirchenrat wird die Kompetenz eingeräumt, die zukünftige Form der Verkündung von Gesetzen im Amtsblatt in einer Verordnung festzulegen.

Zu Nummer 3

Indem die Verkündung von Gesetzen durch eine Verordnung des Oberkirchenrats in elektronischer Form ermöglicht wird, ist die Regelung einer Notverkündung gem. § 25 Absatz 3a Kirchenverfassungsgesetz in elektronischer Form entbehrlich.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Derzeit werden jeweils zwei Jahrgänge des gedruckten Amtsblattes in einem Band zusammengefügt. Damit der Band für die Jahre 2022 und 2023 regulär abgeschlossen werden kann, wird die Möglichkeit zum Umstieg auf ein digitales Amtsblatt zum 1. Januar 2024 gewählt.